

Hinweise zur Beratung-und Prozesskostenhilfe

1. Beratungshilfe

a. Wer erhält Beratungshilfe?

Menschen mit geringen Einkünften (ALG I+II, BAföG, Krankengeld,...) haben einen Anspruch darauf, dass ihnen der Zugang zu rechtlicher Hilfe gewährleistet ist.

b. Was sind die rechtlichen Grundlagen der Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe ist geregelt in dem Beratungshilfegesetz – BerHG geregelt.

c. In welchen Angelegenheiten erhält man Beratungshilfe?

Beratungshilfe wird u.a. gewährt für Angelegenheiten des

- Zivilrechts,
- Arbeitsrechts,
- Sozialrechts.

Von der Beratungshilfe erfasst werden die **mündliche Beratung** und die **außergerichtliche Vertretung** (Schriftwechsel mit Behörden, Gläubigern,...).

In Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten wird nur eine **mündliche** Beratung gewährt. Eine Akteneinsicht in Ermittlungsakten gehört nicht dazu. Diese ist aber häufig notwendig, um eine sinnvolle Beratung durchzuführen. Die Mandantin/der Mandant selbst hat keine Möglichkeit, die Akte einzusehen.

d. Wo erhält man Beratungshilfe (Zuständigkeit)?

Der Beratungshilfeschein kann bei dem **Amtsgericht des Wohnsitzes (Rechtsantragstelle)** beantragt werden. Welches Gericht örtlich zuständig ist, kann hier herausgefunden werden:

<http://www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>

Der Antrag kann auch nachträglich von dem Rechtsanwalt gestellt werden.

e. Welche Unterlagen sind für den Antrag erforderlich?

Für den Antrag auf Beratungshilfe erforderlich sind mindestens:

- der Einkommensnachweis (z.B. ALG-Bescheid,...),
- die Kontoauszüge der letzten 12 Wochen,
- der Mietvertrag (auch dann, wenn ALG II bezogen wird),
- die Unterlagen, aus denen sich der Rechtsfall ergibt.

f. Ab welchem Einkommen gibt es Beratungshilfe?

Bei der Netto-Einkommen von ca. 1.000,00 € oder weniger lohnt es sich, den Anspruch Beratungshilfe zu prüfen.

g. Worin unterscheidet sich die Beratung-von der Prozesskostenhilfe?

Beratungshilfe wird nur für außergerichtliche Vertretung gewährt. Ist bereits ein Gerichtsverfahren anhängig (zum Beispiel eine Klage oder Mahnbescheid) gibt es keine Beratungshilfe mehr, sondern Prozesskostenhilfe.

h. Rechtsschutz

Wird die Beratungshilfe bewilligt, erhält die Rechtssuchende/der Rechtssuchende einen Beratungshilfeschein.

Lehnt das Amtsgericht den Antrag auf Beratungshilfe ab, so muss es hierüber einen Beschluss erlassen und die Gründe angeben. Gegen diesen Beschluss kann (ungefristet) Erinnerung eingelegt werden.

i. Entstehen dem Mandante selbst Kosten?

Ja, die Mandantin/der Mandant hat einen Eigenanteil von 10 €, die er an den Rechtsanwalt zahlen soll.

2. Prozesskostenhilfe (PKH)

Für gerichtliche Verfahren vor den Amts-, Arbeits- und Sozialgerichten wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wichtig ist: die Prozesskostenhilfe ist ein „Darlehen des Staates an die Mandantin/den Mandanten. Haben sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse geändert, muss dieses zurückgezahlt werden. Die Gerichte prüfen dies regelmäßig (ca. alle 1-1,5 Jahre).

Der Antrag auf PKH kann von dem Rechtsanwalt oder der Mandantin/dem Mandanten bei dem Gericht beantragt werden. Hierfür sind dieselben Unterlagen erforderlich wie für die Beratungshilfe.

In **Strafsachen** gibt es **keine** PKH. Hier kann der Mandantin/dem Mandanten ein Verteidiger beigeordnet werden, wenn es z.B. um ein Verbrechen (Mindeststrafe ein Jahr) geht oder die Angelegenheit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht schwierig ist.